

Paritätische Stellungnahme: Stärkung der Rechte auf psychosoziale Prozessbegleitung

Abstract

Der Referentenentwurf zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung greift zentrale paritätische Forderungen auf und verbessert den Opferschutz:

- *Mit dem Wegfall der Darlegung besonderer Schutzbedürftigkeit bei erwachsenen Opfern schwerer Straftaten, werden Hürden abgebaut und eine stigmatisierende Einzelfallprüfung vermieden.*
- *Die Psychosoziale Prozessbegleitung für minderjährige Opfer besonders schwerer Straftaten von Amts wegen stellt sicher, dass psychosoziale Prozessbegleitung am tatsächlichen Schutzbedarf des Kindes orientiert ist.*
- *Die Berücksichtigung von Betroffenen häuslicher Gewalt schließt eine zentrale Schutzlücke und erkennt an, dass Schutzbedürftigkeit nicht allein aus der abstrakten Strafandrohung, sondern aus der konkreten Lebenssituation Betroffener häuslicher Gewalt resultiert.*
- *Die Anpassung von Verfahrensregelungen stärken die praktische Wirksamkeit der psychosozialen Prozessbegleitung und entlasten die Betroffenen im Verfahren.*
- *Die Anpassungen der Vergütungsregelungen für psychosoziale Prozessbegleiter*innen tragen zur Qualitätssicherung und nachhaltigen Angebotsstruktur bei, bleiben aber weiterhin hinter dem tatsächlichen zeitlichen und fachlichen Aufwand zurück.*

Paritätische Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf zentrale Anpassungen an der gesetzlichen Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung vorgenommen werden, die unter anderem auf den Bericht des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat zurückgehen. Dieser hatte deutlich gemacht, dass das derzeitige Recht grundsätzlich wirksam ist, aber in seiner praktischen Umsetzung an strukturelle Grenzen stößt und niedrige Beordnungszahlen aufweist.

1. Wegfall des Erfordernisses der Darlegung besonderer Schutzbedürftigkeit bei erwachsenen Opfern schwerer Straftaten

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass der Referentenentwurf für erwachsene Verletzte, die Opfer der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten schweren Straftaten geworden sind, einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung ohne Darlegung einer besonderen Schutzbedürftigkeit vorsieht.

In seiner Einschätzung zur Psychosozialen Prozessbegleitung zum Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Normenkontrollrat, hat der Paritätische Gesamtverband genau diese Entlastung der Betroffenen von einer zusätzlichen Schutzbedürftigkeitsdarlegung gefordert. Es ist davon auszugehen, dass bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten die besondere Schutzbedürftigkeit regelmäßig gegeben ist und eine gesonderte Prüfung nicht zu einem Erkenntnisgewinn führt, sondern das Risiko birgt, dass Betroffene ihre Belastung rechtfertigen oder offenlegen müssen. Die nun vorgesehene Regelung stärkt den Opferschutz, indem sie den Anspruch klar und entlastend formuliert.

2. Wegfall des Antragserfordernisses für minderjährige Opfer

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass Minderjährige, die Opfer besonders schwerer Straftaten geworden sind, künftig von Amts wegen – also ohne gesonderten Antrag – psychosoziale Prozessbegleitung erhalten können. Minderjährige gehören zu den besonders vulnerablen Opfergruppen im Strafverfahren und sind auf Unterstützung angewiesen. Der Wegfall des Antragserfordernisses stellt sicher, dass psychosoziale Prozessbegleitung nicht vom (familiären) Umfeld abhängt, sondern am tatsächlichen Schutzbedarf des Kindes orientiert ist. Zugleich wird das Verfahren durch den Wegfall zusätzlicher Antragsschritte vereinfacht und beschleunigt.

3. Berücksichtigung von Betroffenen häuslicher Gewalt

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung des Deliktskatalogs des § 397a Absatz 1 StPO um typische Straftatbestände häuslicher Gewalt – einfache und gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB, Nachstellung nach § 238 StGB sowie Zuwiderhandlung gegen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz nach § 4 Satz 1 GewSchG – und den damit verbundenen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g Absatz 3 StPO für Betroffene gravierender häuslicher Gewalt.

In der Praxis gehören Betroffene häuslicher Gewalt zu der am stärksten belasteten Opfergruppen, die bisher keinen Zugang zu anwaltlichem Beistand im Rahmen der Nebenklage und zur psychosozialen Prozessbegleitung hatten, weil die relevanten Delikte nicht vom Katalog des § 397a Absatz 1 StPO erfasst waren. Die vorgesehene Erweiterung korrigiert das Missverhältnis, dass häusliche Gewalt nicht allein über den Unrechtsgehalt von Straftatbeständen bewertet wird, sondern über die tatsächliche Belastung durch wiederholte Tatbegehung, fortdauerndem Gewaltverhältnissen, besondere Intensität der Taten sowie existenzielle Abhängigkeiten und familiäre Bindungen. Das betrifft insbesondere Trennungs- und Nachtrennungssituationen, in denen Betroffene eine

Zuspitzung von Gewalt, Bedrohung und Kontrolle erleben, die das Strafverfahren selbst zu einer erheblichen Belastung werden lassen. Dazu gehört auch die Einbeziehung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz. Die Missachtung gerichtlicher Schutzanordnungen stellt für Betroffene häufig eine erneute Eskalation der Gewalt dar und untergräbt das Vertrauen in staatliche Schutzmechanismen.

Zudem ist es positiv zu bewerten, dass die wirtschaftliche Situation der Verletzten für die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands keine Rolle spielt. Häusliche Gewalt ist häufig mit finanzieller Abhängigkeit, eingeschränktem Zugang zu Ressourcen und ökonomischer Kontrolle verbunden. Eine Anknüpfung an die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe hätte diese strukturellen Benachteiligungen weiter verstärkt und den Zugang erschwert.

Gleichzeitig weist der Paritätische Gesamtverband darauf hin, dass die Regelbeispiele nicht als abschließend verstanden werden dürfen. Die Lebenslagen und Belastungssituationen von Betroffenen häuslicher Gewalt lassen sich nicht abschließend regeln. Die Regelbeispiele müssen als Orientierung für eine opferschutzorientierte Auslegung dienen, die den Zugang zu anwaltlichem Beistand und psychosozialer Prozessbegleitung dort gewährt, wo strukturelle Gewaltverhältnisse und Abhängigkeitsverhältnissen vorliegen.

4. Anpassung von Verfahrensregelungen

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte künftig verpflichtet werden, Betroffene ausdrücklich auf den möglichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hinzuweisen, sobald im Verfahren Anhaltspunkte für eine Berechtigung erkennbar sind. Das kann zu einer Verbesserung der tatsächlichen Inanspruchnahme führen und das Angebot der psychosoziale Prozessbegleitung besser bekannt machen.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Betroffene gar nicht wissen, dass es eine psychosoziale Prozessbegleitung gibt, auch wenn sie anspruchsberechtigt wären. Die Einführung einer Hinweispflicht für Gerichte und Ermittlungsbehörden auf psychosoziale Prozessbegleitung ist somit wichtiger Bestandteil einer wirkungsorientierten und anwendungsfreundlichen Opferunterstützung.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt darüber hinaus die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen der Verfahrensregelungen zur nachträglichen Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung sowie zur frühzeitigen und planbaren Information der Prozessbegleiter*innen über Hauptverhandlungstermine.

Die Ermöglichung einer nachträglichen Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung greift auf, dass in der Praxis psychosoziale Prozessbegleitung häufig bereits vor einer formellen Beiordnung beginnt, zum Beispiel unmittelbar nach der Anzeige oder im frühen Ermittlungsverfahren. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beiordnung bedeutet Rechtssicherheiten für Träger und Prozessbegleiter*innen, stärkt eine kontinuierliche Begleitung und verhindert mögliche Versorgungsabbrüche.

Eine qualifizierte psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass psychosoziale Prozessbegleiter*innen frühzeitig über Hauptverhandlungstermine informiert werden, um Betroffene angemessen vorbereiten und begleiten zu können. Die Neuregelung entlastet somit die Verletzten, die bislang häufig selbst für die Weitergabe von Informationen verantwortlich waren.

5. Vergütungserhöhungen und Berücksichtigung zeitintensive Begleitungen

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt grundsätzlich die im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen der Vergütungsregelungen durch die Anhebung der Pauschalen für die Begleitung im Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren, die zusätzliche Vergütung für die Betreuung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Berücksichtigung besonders zeitintensiver oder fahrtaufwändiger Begleitungen. Gerade komplexe Verfahren, lange Verfahrensdauern, wiederholte Termine oder Begleitungen im ländlichen Raum führen zu Mehraufwand.

Der Paritätische Gesamtverband weist jedoch darauf hin, dass die vorgesehenen Anpassungen der Vergütungssätze weiterhin hinter dem tatsächlichen zeitlichen und fachlichen Aufwand zurückbleiben.

Im erstinstanzlichen Verfahren entsteht ein tatsächlicher Mehraufwand durch Vernehmungsbegleitung, intensive Vor- und Nachbereitung und Stabilisierungsgespräche sowie – insbesondere bei minderjährigen Verletzten – die Einbindung des sozialen Umfelds, um die individuellen Belastungen im Strafverfahren zu reduzieren.

Auch die im Vergleich zur ersten Instanz geringere Pauschalvergütung in der zweiten Instanz ist nicht nachvollziehbar. Die Belastung für Betroffene ist im Berufungsverfahren nicht geringer, sondern durch die erneute Beweisaufnahme, eine lange Verfahrensdauer und wiederholte Auseinandersetzung mit der Tat gleich hoch oder sogar erhöht.

Eine angemessene und realistische Vergütung ist daher unerlässlich, um eine fachliche, kontinuierliche und verlässliche psychosozialen Prozessbegleitung sicherzustellen.

Berlin, 16. Januar 2026

Angelina Bemb

Referentin Jugendsozialarbeit und Migration, Gefährdetenhilfe

jumis@paritaet.org

jmd@paritaet.org

030 24636-406

gez. Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer